

H. T. V. BI. 1943, Nr. 39

***Anstrich der Kraftfahrzeuge***

Der in den A. H. M. 1943, Ziffer 181, befohlene Anstrich ist nur gültig für Kfz. des Frontheeres oder für solche, die dorthin geliefert oder abgegeben werden.

Kfz. des Ersatzheeres sind erst dann mit dem Anstrich zu versehen, wenn der Anstrich sowieso erneuert werden muss.

OKW (Ch W Kw) 3.5.1943

- Nr. 61. 5. 43 Abt. Mot./V.